

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Terra Verde Garten- und Landschaftsbau GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich der AGB

(1) Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

(2) Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die Verträge zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsschluss, Zustandekommen des Vertrags

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Nach Aufgabe der Bestellung durch den Kunden kommt der Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) zustande. An ein von uns unterbreitetes Angebot halten wir uns vier Wochen nach Angebotsabgabe gebunden.

(2) Für den Umfang unserer Leistungspflicht ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung von uns gemacht werden, sind nur verbindlich, wenn sie von uns mit der Auftragsbestätigung in Textform als verbindlich bestätigt wurden. In Prospekten und Anzeigen enthaltene Angaben stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar.

(3) Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer und Prokuristen oder dem Kunden ausdrücklich als befugter Ansprechpartner benannten anderen Mitarbeitern der Terra Verde Garten- und Landschaftsbau GmbH, sind die übrigen Angestellten und externen Vertriebsmittler (z. B. Handelsvertreter) der Terra Verde Garten- und Landschaftsbau GmbH nicht befugt, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien oder sonstige Garantien zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Bedingungen abweichen.

(4) Änderungen der Bestellung durch den Kunden nach Vertragsschluss sind nur mit unserer Zustimmung in Schriftform (Nachtragsvereinbarung) wirksam. Etwaige Mehrkosten durch die Änderung der Bestellung sind vom Kunden zu tragen.

(5) Wir behalten uns das Recht vor, die Ausführung des Auftrags des Kunden ganz oder zum Teil an Subunternehmer zu vergeben.

§ 3 Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich in Euro und, soweit nichts anderes vereinbart wurde oder der Kunde Verbraucher ist, ausschließlich Steuern, Zöllen, Abgaben, Lasten und Verpackung.

(2) Sofern der Kunde Unternehmer ist, wird die Umsatzsteuer von uns gesondert mit dem am Tag der Lieferung oder Leistung in Deutschland gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersätzen in Rechnung gestellt.

(3) Sofern der Kunde Verbraucher ist, wird die aktuell gesetzliche geltende Mehrwertsteuer direkt in der Rechnung mit aufgeführt.

(4) Wir sind berechtigt, überschlägig Abschlagsrechnungen ohne Zwischenaufmaße und Lieferscheine zu erstellen. Zudem behalten wir uns vor, bei Vertragsschluss Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(5) Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, falls nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, geänderten Sozialabgaben, Material- und Energiepreisänderungen, Preisänderungen bei Pflanzen und Saatgut oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Vertragserfüllung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Dies gilt auch bei einer zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Pauschalvergütung.

(6) Für den Fall, dass sich der vorgesehene Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als drei Monate verschiebt, behalten wir uns eine Preisänderung entsprechend den Veränderungen von Lohn- und Materialkosten zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem tatsächlichen Liefertermin vor.

(7) Stundenlohnarbeiten sowie Leistungen, die vom Kunden gewünscht werden und über unser Leistungsverzeichnis bzw. Angebot / unseren Kostenvoranschlag hinausgehen, werden nach separat hierfür vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet und durch Rapportzettel bzw. Lieferscheine nachgewiesen. Vom Kunden unterschriebene Rapportzettel sind hierbei Abrechnungsgrundlage. Eine spätere Kürzung oder Streichung der unterschriebenen Stunden durch den Kunden wird nicht anerkannt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung in Textform zwischen den Parteien zulässig. Auch in diesem Falle sind Skontoabzüge nur zulässig, wenn der Kunde alle bei uns offenen Rechnungsbeträge ausgeglichen hat oder gleichzeitig ausgleicht.

(2) Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung bezahlt werden, gerät der Kunde in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie einem etwa weitergehenden Verzugsschaden geltend machen, es sei denn, der Kunde hat die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.

(3) Abschlagsrechnungen sind vom Kunden innerhalb von sieben Werktagen ohne Abzug zu zahlen, andernfalls gerät der Kunde in Verzug. Ausnahmen hiervon werden schriftlich im Vertrag festgehalten.

(4) Ist der Kunde Verbraucher, ist der Endpreis oder Abschlagspreis mit Eintritt des Zahlungsverzugs während des Verzuges in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt der Zinssatz während des Zahlungsverzuges 9 % über dem Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Für Mahnungen wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.

(5) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch bei erfolgter Mängelrüge nur berechtigt, falls seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Hiervon unberührt bleiben Rückabwicklungsansprüche von Verbraucher-Kunden (§ 13 BGB) nach erfolgten Widerruf des Vertrags nach § 355 BGB.

(6) Sofern fällige Zahlungen durch den Kunden ausbleiben, sind wir berechtigt, alle weiteren noch geschuldeten Leistungen ruhen zu lassen. Werden keine Abschlagszahlungen verlangt, bleiben bis zur Zahlung der Materialrechnung bzw. Zwischen- oder Schlussrechnung sämtliche von uns gelieferten oder übergebenen Waren und Materialien unser Eigentum. Gleiches gilt für durch uns entsorgte Materialien.

§ 5 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

Terra Verde Garten- und Landschaftsbau GmbH

Auf der Schafweide 3

67489 Kirrweiler

Telefon: 06321 185643

Fax: 06321 185644

E-Mail: info@terraverde-nw.de

mittels einer eindeutigen Erklärung, z. B. durch einen mit der Post versandten Brief, ein Telefax oder eine E-Mail, über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür den unten aufgeführten Muster-Widerrufsformulartext verwenden, der jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie diese Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist.

Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Verlust des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt vor Ablauf der Widerrufsfrist, wenn wir auf Ihre ausdrückliche Zustimmung hin mit der Ausführung der Leistungen begonnen haben und die Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist vollständig erbracht wurden.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.)

An Terra Verde Garten- und Landschaftsbau GmbH, Auf der Schafweide 3, 67489 Kirrweiler, Fax: 06321 185644, E-Mail: info@terraverde-nw.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Wenn Sie Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und bei Abschluss des Vertrags in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln, besteht das Widerrufsrecht nicht.

§ 6 Lieferbedingungen, Abnahme und Gefahrübergang

(1) Liefertermine und Leistungsfristen sind für die Parteien nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich in Textform bestätigt haben. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller zur Ausführung des Auftrags relevanten Fragen zwischen uns und dem Kunden voraus. Wir sind nur zur Ausführung und Lieferung der Bestellung verpflichtet, wenn der Kunde alle vereinbarten Zahlungen rechtzeitig geleistet hat. Werden Zahlungen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen, oder Mitwirkungspflichten des Kunden verspätet oder nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich alle Lieferfristen entsprechend.

(2) Die Einhaltung der Liefertermine und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerungen in diesem Zusammenhang werden wir dem Kunden schnellstmöglich anzeigen.

(3) Werden Fristen oder Termine, die nach diesen AGB verbindlich sind, von uns überschritten, so ist der Kunde nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, von dem zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz von uns zu verlangen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sich auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist dahingehend zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder weiterhin auf die Lieferung oder Leistung besteht.

(5) Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage bei dem Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, uns jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, können wir die Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung verweigern. Eine wesentliche Verschlechterung ist insbesondere zu vermuten bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, Ablehnung eines Kredits, Hingabe ungedeckter Schecks und Wechselprotesten. Wir können den Kunden in diesen Fällen Zug-um-Zug gegen unsere Leistung eine angemessene Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung setzen. Sofern die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb dieser Frist erbracht wird, sind wir zum Rücktritt vom zugrundeliegenden Vertrag berechtigt.

(6) Ist eine Anlieferung durch uns mit dem Kunden vereinbart, so hat der Kunde eine vertragsgemäße Entladung des Liefergutes zu gewährleisten. Der Kunde muss hierbei dafür Sorge tragen, dass das Transportfahrzeug den Abladeort unmittelbar anfahren kann und dort unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Kunde die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und Schäden an uns erstatten. Mit Eintritt des Verzugs hinsichtlich der Mitwirkungspflichten des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

(7) Die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Pläne und Leistungsauskünfte über alle Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Internet- und andere Versorgungsleitungen im Bereich des Bauvorhabens werden vom Kunden unentgeltlich eingeholt und uns in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Sofern wir mit Leistungen in diesem Zusammenhang beauftragt werden sollen, wird ein separater Auftrag schriftlich erteilt und gesondert in Rechnung gestellt.

(8) Die zur Vertragserfüllung notwendigen Anschlüsse (Strom, Wasser etc.) und Lagerplätze für unsere Arbeitsmittel, Gerätschaften und Liefergegenstände etc. werden vom Kunden am Bestimmungsort der Lieferung bzw. der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wir dürfen benötigtes Wasser und Baustrom in der für die Vertragserfüllung erforderlichen Menge unentgeltlich den vorgenannten Anschlüssen entnehmen. Sollte dies nicht möglich sein, trägt der Kunde die Kosten der Bereitstellung.

(9) Die Fertigstellung der Leistung wird dem Kunden persönlich oder schriftlich in Form der Abschlussrechnung von uns angezeigt. Verlangen wir nach der Fertigstellung – gegebenenfalls vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann in Textform vereinbart werden.

(10) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

(11) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Im Übrigen gilt § 644 BGB.

(12) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen unsererseits. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(13) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Ware bzw. das Werk nach Fertigstellung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt, ohne die Abnahme unter Angabe eines wesentlichen Mangels zu verweigern. Der Abnahme steht es ferner gleich, wenn der Kunde die Ware bzw. das Werk in Betrieb nimmt.

(14) Wird gegenüber einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem Sondervermögen des öffentlichen Rechts als Kunde unsererseits keine Abnahme verlangt und hat dieser Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes zumindest in Textform vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

(15) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf Abrechnung nach den Vertragspreisen. Außerdem hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung erhalten sind. Für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.

(16) Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

(17) Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z. B. Gerüste, auch wenn diese als besondere Leistung oder selbstständig vergeben sind.

(18) Höhere Gewalt und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht vorhersehbare und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und für den Umfang ihrer Wirkung von ihren Liefer- oder Leistungspflichten aus den zugrundeliegenden Verträgen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Fluten oder sonstige Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Ausfall von Betriebsmitteln, Krieg, Streik und sonstige Betriebsunruhen, Embargos, Pandemien und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen an, so ist der Kunde zum Rücktritt von dem zugrundeliegenden Vertrag berechtigt.

§ 7 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

(1) Für all unsere Dienstleistungen gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht. Es gilt somit insbesondere für Verbraucher bei Werkverträgen die fünfjährige Verjährungsfrist nach dem BGB.

(2) Es bestehen keine Mängelrechte, wenn die Zustandsverschlechterung von lebenden Artikeln, z.B. Pflanzen oder Rasen, auf unsachgemäße Behandlung, Pflege, Lagerung, Einpflanzung etc. durch den Kunden zurückzuführen ist, mithin nicht in unserer Sphäre / unserem Verantwortungsbereich liegt. Die Gewährleistung erlischt auch, wenn der Kunde die von uns gelieferte Ware verändert. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt unsererseits Nachbesserung oder Neulieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Neulieferung nach angemessener Frist zweimal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

(3) Werden Waren / Materialien mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt angeliefert, so soll der Kunde dies unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte sofort bei dem Frachtführer reklamieren, vor der Übernahme der Lieferung bescheinigen lassen und uns unverzüglich mitteilen.

(4) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Modifikationen:

(a) Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Im Falle der Nachbesserung müssen wir nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.

(b) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(c) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Bauwerken bei VOB/B-Verträgen vier Jahre, in allen übrigen Fällen ein Jahr.

(5) Für Baustoffe und Bauteile, die vom Kunden geliefert werden, wird unsererseits keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren.

(6) Für vom Kunden gelieferte Pflanzen, Rollrasen und Saatgut sind Mängel nach der Be- oder Verarbeitung bzw. nach der Verbindung mit dem Grund und Boden des Kunden innerhalb von sieben Tagen uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Danach wird uns, sollten nicht die Voraussetzungen des folgenden Absatzes 7 vorliegen, keine Gewährleistung mehr übernommen.

(7) Für vegetationstechnische Arbeiten, insbesondere Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten, bestehen Gewährleistungsansprüche des Kunden solange und soweit wir mit der Pflege beauftragt wurden (Fertigstellungspflege), längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, beginnend mit der Abnahme. Während der Gewährleistungsfrist verpflichten wir uns, alle Mängel, die auf eine nachgewiesene vertragswidrige Leistung oder Lieferung unsererseits zurückzuführen sind, auf unsere Kosten zu beseitigen, wenn dies der Kunde vor Ablauf der vorgenannten Frist schriftlich verlangt. Würde die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Kunde nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

(8) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haften wir unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Wir haften auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haften wir nicht.

(9) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

(10) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(11) Ist unsere Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der konkreten Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt).

(2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen wahrnehmen können. Der Kunde hat uns bei der Sicherung und Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei uns entstandenen gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei uns entstandenen Schaden.

(3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag brutto) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag brutto) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder

Vermischung überträgt. Wir nehmen diese Übereignung an. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit auf Verlangen zur Ermittlung des Miteigentumsanteils die erforderlichen Unterlagen offenzulegen.

(4) Der Kunde wird die Vorbehaltsware, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für uns verwahren. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust ausreichend zum Neuwert zu versichern.

§ 9 Geistiges Eigentum

(1) Konzepte, Planungen, Zeichnungen sowie Leistungsbeschreibungen/-verzeichnisse sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden. Bei ausbleibendem Vertragsschluss dürfen diese weder vom Kunden, noch von Dritten weiter genutzt werden, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche Vereinbarung hierzu getroffen wurde. Sämtliche Unterlagen sind vielmehr im Falle der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich vom Kunden an uns zurückzugeben.

(2) Erstellen von Skizzen oder Plänen sind für Bauvorhaben für Privatkunden nicht als üblich anzusehen. Der Auftraggeber kann uns hiermit trotz dessen, gegen eine Gebühr von 80,00 EUR pro Stunde des Aufwands beauftragen. Es bedarf hierfür der schriftlichen Erteilung des Auftrags oder zumindest der Auftragserteilung in Textform.

(3) Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage- und Werkpläne o. ä. werden uns vom Kunden rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Leistungen hierzu, wie Gutachten, Berechtigungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und dergleichen, zu denen wir nach dem vorgenannten Absatz (2) beauftragt werden (sog. Planungsleistungen), werden dem Kunden unsererseits gesondert in Rechnung gestellt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 10 PFLICHTINFORMATION NACH DER EU-VERORDNUNG NR. 524/2013 (VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSVERORDNUNG) UND DEM VSBG

Die EU-Kommission hat eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereitgestellt. Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Online-Bestellung zunächst ohne die Einschaltung eines Gerichts zu klären. Die Streitbeilegungs-Plattform ist unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

Zur Teilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren sind wir weder verpflichtet, noch bereit.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Auf Verträge zwischen dem Kunden und uns ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des „UN-Kaufrechts“ (CISG). Zwingende Bestimmungen des Landes, in dem sich der Kunde gewöhnlich aufhält, bleiben von der Rechtswahl unberührt.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle Streitigkeiten.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.